Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4438

A b s c h r i f t

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 20. Juni 1969

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten Dr. h. c. Zinn

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 340. Sitzung am 20. Juni 1969 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 13. Juni 1969 verabschiedeten

Architektengesetzes

— Drucksachen V/4046, V/4244 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages einberufen wird.

B e g r ü n d u n g

Für eine bundesgesetzliche Regelung besteht kein Bedürfnis, weil bereits sieben Länder gesetzliche Regelungen für den Architektenberuf getroffen und drei weitere Länder entsprechende gesetzliche Regelungen ihren Landtagen vorgeschlagen haben. Ein Land hat zu erkennen gegeben, daß es eine solche Regelung beabsichtigt. Die gleiche Materie sollte nicht zweimal geregelt werden.

Der Hinweis, daß das Gesetz erforderlich ist, um gegenüber der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften zu kommen, greift deshalb nicht durch, weil auch in anderen Bereichen bundeseinheitliche Rechtsvorschriften fehlen, ohne daß dadurch der betroffene Personenkreis innerhalb der EWG schlechter gestellt ist. Die EWG erstrebt im wesentlichen gleichartige Ausbildungsvoraussetzungen, die nur durch entsprechende landesgesetzliche Regelungen geschaffen werden können.

Schließlich stehen dem Gesetzesbeschluß aber auch verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Er normiert den standesrechtlichen Schutz der Berufsbezeichnung, regelt aber nicht die wirt-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

schaftliche Tätigkeit des Architekten. Für das Gesetz fehlt es also an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Sie kann — anders als beim Ingenieurgesetz — auch nicht aus Artikel 74 Nr. 11 GG hergeleitet werden, weil beim Beruf des Architekten das künstlerische Element gegenüber dem wirtschaftlichen überwiegt. Der Beruf des Architekten ist herkömmlicherweise nicht als Gewerbe, sondern als eine Tätigkeit überwiegend künstlerischer und gestalterischer Art anzusehen.

Klaus Schütz

Vizepräsident

Bonn, den 20. Juni 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 13. Juni 1969 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Klaus Schütz

Vizepräsident